

## **Gesetzentwurf**

### **der Bundesregierung**

### **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Unterhaltssicherungsgesetzes und des Arbeitsplatzschutzgesetzes**

#### **A. Zielsetzung**

Mit dem Gesetzesvorhaben soll die Unterhaltssicherung für Grundwehrdienstleistende gerechter gestaltet werden.

#### **B. Lösung**

Die Leistungen für die verheirateten Grundwehrdienstleistenden werden angehoben.

Die derzeitige Regelung, nach der Grundwehrdienstleistende, die das 25. Lebensjahr vollendet haben, die bessere Abfindung der Wehrübenden erhalten, wird beseitigt.

Für die grundwehrdienstleistenden Sanitätsoffiziere wird eine neue Leistung eingeführt.

#### **C. Alternativen**

keine

#### **D. Kosten**

Einzelplan 14: 22,4 Millionen DM

Einzelplan 06: 0,3 Millionen DM

Einzelplan 11: 1,4 Millionen DM

Bundesrepublik Deutschland  
Der Bundeskanzler  
I/4 (II/3) — 372 35 — Un 2/73

Bonn, den 5. Februar 1973

An den Präsidenten  
des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Unterhaltssicherungsgesetzes und des Arbeitsplatzschutzgesetzes mit Begründung (Anlage 1).

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister der Verteidigung.

Der Bundesrat hat in seiner 389. Sitzung am 2. Februar 1973 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus der Anlage 2 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Im übrigen erhebt der Bundesrat gegen den Entwurf keine Einwendungen.

Die Bundesregierung stimmt dem Änderungsvorschlag des Bundesrates zu.

Brandt

## Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Unterhaltssicherungsgesetzes und des Arbeitsplatzschutzgesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

### Artikel 1

#### Änderung des Unterhaltssicherungsgesetzes

Das Unterhaltssicherungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 661 berichtet S. 1079), zuletzt geändert durch das Dritte Gesetz zur Änderung des Unterhaltssicherungsgesetzes vom 30. April 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 385), wird wie folgt geändert und ergänzt:

#### 1. § 2 erhält folgende Fassung:

##### „§ 2

##### Leistungsarten

Zur Unterhaltssicherung werden gewährt,

1. wenn der Wehrpflichtige Grundwehrdienst leistet,
  - a) allgemeine Leistungen (§ 5),
  - b) Einzelleistungen (§ 6),
  - c) Sonderleistungen (§ 7);
2. wenn der Wehrpflichtige Grundwehrdienst leistet und als Sanitätsoffizier militärfachlich verwendet wird (§ 40 des Wehrpflichtgesetzes),  
Leistungen für grundwehrdienstleistende Sanitätsoffiziere (§ 12 a);
3. wenn der Wehrpflichtige eine Wehrübung oder unbefristeten Wehrdienst leistet,  
Verdienstausfallentschädigung nach § 13;
4. wenn der Wehrpflichtige eine Wehrübung von nicht länger als drei Tagen leistet,  
Verdienstausfallentschädigung nach § 13 a.“

#### 2. § 3 wird wie folgt geändert und ergänzt:

##### a) In Absatz 1 wird die Nummer 5 wie folgt gefaßt:

- „5. die nichtehelichen Kinder des Wehrpflichtigen, wenn die Vaterschaft anerkannt oder rechtskräftig gerichtlich festgestellt ist,“

##### b) In Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Kinder aus einer geschiedenen, für nichtig erklärten oder aufgehobenen Ehe gehören zu den sonstigen Familienangehörigen, wenn dem Wehrpflichtigen die Sorge für die Person des Kindes nicht zusteht.“

#### 3. Die Anlage I (zu § 5) wird durch die diesem Gesetz beigefügte Anlage I (zu § 5) ersetzt.

#### 4. Nach § 12 wird eingefügt:

##### „II. Leistungen nach § 2 Nr. 2

##### § 12 a

##### Leistungen für grundwehrdienstleistende Sanitätsoffiziere

(1) Wehrpflichtige, bei denen die Voraussetzungen des § 2 Nr. 2 vorliegen, erhalten zur Unterhaltssicherung einen Betrag von monatlich 1 050 Deutsche Mark. Sind unterhaltsberechtigte Familienangehörige im engeren Sinne vorhanden, erhöht sich diese Leistung für den ersten Familienangehörigen um 250 Deutsche Mark, für den zweiten Familienangehörigen um 100 Deutsche Mark, für den dritten bis vierten Familienangehörigen um je 75 Deutsche Mark.

(2) Ist der Wehrpflichtige im Zeitpunkt der Einberufung zum Wehrdienst auf Grund einer durch Gesetz angeordneten oder auf Gesetz beruhenden Verpflichtung Mitglied einer öffentlich-rechtlichen Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung seiner Berufsgruppe, werden ihm die Beiträge zu dieser Einrichtung in der Höhe ersetzt, in der sie zuletzt vor dem Wehrdienst nach der Satzung oder den Versicherungsbedingungen als Beiträge zu zahlen waren. Während des Wehrdienstes eintretende allgemein geltende Veränderungen in der Beitragshöhe sind zu berücksichtigen. Es wird jedoch höchstens der Betrag gewährt, der nach § 115 Abs. 1 des Angestelltenversicherungsgesetzes für die höchste Beitragsklasse bei einer freiwilligen Weiterversicherung zu zahlen wäre.

(3) Läßt der Wehrpflichtige seinen Gewerbebetrieb oder seine selbständige Tätigkeit während des Wehrdienstes nicht durch eine Ersatzkraft oder einen Vertreter fortführen und ruht der Betrieb, erhält der Wehrpflichtige neben den Leistungen nach den Absätzen 1 und 2 Ersatz der

Aufwendungen für Miete der Berufsstätte sowie für die übrigen Betriebsausgaben im Sinne des Einkommensteuergesetzes, sofern er entsprechende laufende Zahlungsverpflichtungen für die Dauer des Wehrdienstes nachweist.

(4) § 8 gilt entsprechend."

5. Die Überschrift vor § 13 wird wie folgt gefaßt:

„III. Leistungen nach § 2 Nr. 3 und 4"

6. § 13 wird wie folgt geändert und ergänzt:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „§ 2 Nr. 2" durch die Worte „§ 2 Nr. 3" ersetzt.

b) Absatz 4 Satz 2 wird folgender Halbsatz angefügt:

„; die in Absatz 1 festgelegten Höchstbeträge gelten entsprechend."

7. In der Überschrift vor § 14 wird die Zahl „III" durch die Zahl „IV" ersetzt.

## Artikel 2

### **Änderung des Arbeitsplatzschutzgesetzes**

Das Arbeitsplatzschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Mai 1968 (Bundesgesetzblatt I S. 551), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Arbeitsplatzschutzgesetzes vom 13. Mai 1971 (Bundesgesetzbl. I S. 665), wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. § 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Einem Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst hat der Arbeitgeber während einer Wehrübung Arbeitsentgelt wie bei einem Erholungsurlaub zu zahlen. Zum Arbeitsentgelt gehören nicht besondere Zuwendungen, die mit Rücksicht auf den Erholungsurlaub gewährt werden."

2. § 5 wird wie folgt geändert und ergänzt:

a) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Die vorstehenden Vorschriften finden insoweit keine Anwendung, als dem Arbeitnehmer nach § 12 a Abs. 2 des Unterhaltssicherungsgesetzes die Beiträge zu einer öffentlich-rechtlichen Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung seiner Berufsgruppe zu erstatten sind."

b) Die Absätze 4 und 5 werden Absätze 5 und 6.

3. In § 9 werden die Absätze 1 und 2 wie folgt gefaßt:

„(1) Wird ein Beamter zum Grundwehrdienst einberufen, so ist er für die Dauer des Grundwehrdienstes ohne Dienstbezüge beurlaubt.

(2) Wird ein Beamter zu einer Wehrübung einberufen, so ist er für die Dauer der Wehrübung mit Dienstbezügen beurlaubt. Der Dienstherr hat ihm während dieser Zeit die Bezüge wie bei einem Erholungsurlaub zu zahlen. Zu den Bezügen gehören nicht besondere Zuwendungen, die mit Rücksicht auf den Erholungsurlaub gewährt werden."

4. In § 16 werden die Worte „nach Vollendung des fünfundzwanzigsten Lebensjahres" gestrichen.

## Artikel 3

### **Neufassung des Unterhaltssicherungsgesetzes**

Der Bundesminister der Verteidigung wird ermächtigt, das Unterhaltssicherungsgesetz in der nunmehr geltenden Fassung mit neuer Paragraphenfolge bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

## Artikel 4

### **Inkrafttreten**

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1973 in Kraft.

(2) Für Wehrpflichtige, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes Anspruch auf Leistungen nach § 13 des Unterhaltssicherungsgesetzes oder § 1 Abs. 2 und § 9 des Arbeitsplatzschutzgesetzes in der bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung haben, bleiben die bisherigen Vorschriften maßgebend.

Anlage I  
(zu § 5)

| Nettoeinkommen des Wehrpflichtigen<br>— Einkommensstufen —<br>(monatlich)<br>in DM |                 | Tabellensatz in DM |       |       |       |
|------------------------------------------------------------------------------------|-----------------|--------------------|-------|-------|-------|
|                                                                                    |                 | I                  | II    | III   | IV    |
| bis                                                                                | 500             | 360                | 410   | 435   | 450   |
| über                                                                               | 500 bis 520     | 367                | 418   | 444   | 459   |
| über                                                                               | 520 bis 540     | 376                | 435   | 461   | 477   |
| über                                                                               | 540 bis 560     | 390                | 451   | 479   | 495   |
| über                                                                               | 560 bis 580     | 405                | 467   | 496   | 513   |
| über                                                                               | 580 bis 600     | 419                | 484   | 513   | 531   |
| über                                                                               | 600 bis 620     | 427                | 500   | 531   | 549   |
| über                                                                               | 620 bis 640     | 435                | 517   | 548   | 567   |
| über                                                                               | 640 bis 660     | 442                | 533   | 566   | 585   |
| über                                                                               | 660 bis 680     | 449                | 549   | 583   | 603   |
| über                                                                               | 680 bis 700     | 455                | 566   | 600   | 621   |
| über                                                                               | 700 bis 750     | 471                | 595   | 631   | 653   |
| über                                                                               | 750 bis 800     | 496                | 636   | 675   | 698   |
| über                                                                               | 800 bis 850     | 520                | 677   | 718   | 743   |
| über                                                                               | 850 bis 900     | 543                | 718   | 761   | 788   |
| über                                                                               | 900 bis 950     | 564                | 759   | 805   | 833   |
| über                                                                               | 950 bis 1 000   | 585                | 800   | 848   | 878   |
| über                                                                               | 1 000 bis 1 050 | 605                | 830   | 892   | 923   |
| über                                                                               | 1 050 bis 1 100 | 624                | 860   | 935   | 968   |
| über                                                                               | 1 100 bis 1 150 | 641                | 889   | 979   | 1 013 |
| über                                                                               | 1 150 bis 1 200 | 658                | 917   | 1 011 | 1 058 |
| über                                                                               | 1 200 bis 1 250 | 674                | 943   | 1 041 | 1 103 |
| über                                                                               | 1 250 bis 1 300 | 701                | 969   | 1 071 | 1 135 |
| über                                                                               | 1 300 bis 1 350 | 729                | 994   | 1 100 | 1 166 |
| über                                                                               | 1 350 bis 1 400 | 756                | 1 018 | 1 128 | 1 196 |
| über                                                                               | 1 400 bis 1 450 | 777                | 1 040 | 1 154 | 1 226 |
| über                                                                               | 1 450 bis 1 500 | 804                | 1 062 | 1 180 | 1 254 |
| über                                                                               | 1 500 bis 1 550 | 831                | 1 083 | 1 205 | 1 281 |
| über                                                                               | 1 550 bis 1 600 | 858                | 1 103 | 1 229 | 1 307 |
| über                                                                               | 1 600 bis 1 650 | 878                | 1 121 | 1 251 | 1 333 |
| über                                                                               | 1 650 bis 1 700 | 905                | 1 139 | 1 273 | 1 357 |
| über                                                                               | 1 700 bis 1 750 | 932                | 1 156 | 1 294 | 1 380 |
| über                                                                               | 1 750 bis 1 800 | 959                | 1 172 | 1 314 | 1 402 |
| über                                                                               | 1 800 bis 1 850 | 976                | 1 186 | 1 332 | 1 424 |
| über                                                                               | 1 850 bis 1 900 | 1 003              | 1 200 | 1 350 | 1 444 |
| über                                                                               | 1 900 bis 1 950 | 1 030              | 1 213 | 1 367 | 1 463 |
| über                                                                               | 1 950 bis 2 000 | 1 057              | 1 225 | 1 383 | 1 481 |
| über                                                                               | 2 000           | 1 060              | 1 240 | 1 400 | 1 500 |

## Begründung

### I.

Der Gesetzentwurf dient in erster Linie dazu, die Leistungen für die verheirateten Grundwehrdienstleistenden zu verbessern (Artikel 1 Nr. 3) sowie die Abfindung der Grundwehrdienstleistenden, die das 25. Lebensjahr vollendet haben, neu zu regeln (Artikel 1 Nr. 1 und 4 und Artikel 2). Außerdem sieht der Entwurf die Änderung von Vorschriften vor, die sich bei der Durchführung des Unterhaltssicherungsgesetzes als unbefriedigend erwiesen haben (Artikel 1 Nr. 2 und 6 Buchstabe b).

#### Artikel 1

##### Nummer 1

Durch die Neufassung der Vorschrift wird die Gewährung der Leistungen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz in dreifacher Hinsicht geändert.

- a) Die Leistungen werden unabhängig vom Lebensalter gewährt.

Nach der derzeitigen Rechtslage haben Wehrpflichtige, die nach Vollendung des 25. Lebensjahres Grundwehrdienst leisten, wie die Wehrübenden Anspruch auf Verdienstausschüttung. Sie erhalten als Verheiratete 90 v. H. und als Ledige 70 v. H. ihres Einkommens vor der Einberufung. Sie stellen sich somit erheblich besser als die jüngeren Wehrpflichtigen, die Leistungen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz nur erhalten, wenn unterhaltsberechtigte Familienangehörige vorhanden sind (§§ 5 und 6) oder in § 7 aufgeführte Verpflichtungen zu erfüllen sind. Diese Besserstellung der Wehrpflichtigen über 25 Jahren erscheint unter dem vorrangigen Gesichtspunkt der Wehrgerechtigkeit nicht gerechtfertigt, da beide Personengruppen gleichen Dienst leisten und gleichen Belastungen ausgesetzt sind.

- b) Für Wehrpflichtige, die Grundwehrdienst leisten und als Sanitätsoffiziere militärfachlich verwendet werden (§ 40 des Wehrpflichtgesetzes), wird eine neue Leistungsart eingeführt.

Es handelt sich bei diesen Wehrpflichtigen um Ärzte, Zahnärzte, Apotheker und Veterinärärzte, die nach der Approbation mit dem vorläufigen Dienstgrad eines Stabsarztes zum Grundwehrdienst einberufen und diesem Dienstgrad entsprechend eingesetzt werden. Sie erhalten nach der derzeitigen Rechtslage im allgemeinen Verdienstausschüttung, da sie das 25. Lebensjahr im Zeitpunkt der Einberufung bereits vollendet haben.

Es erscheint nicht vertretbar, diesen Personenkreis mit in die Neuordnung der Abfindung für

die Wehrpflichtigen einzubeziehen, die das 25. Lebensjahr vollendet haben (Buchstabe a).

Die Einberufung der Wehrpflichtigen, die für eine Verwendung als Sanitätsoffiziere vorgesehen sind, wird im Interesse der Bundeswehr bis zum Abschluß ihrer langjährigen Berufsausbildung zurückgestellt. Sie leisten daher regelmäßig ihren Grundwehrdienst in einem erheblich höheren Alter als die übrigen Grundwehrdienstleistenden; sie können bis zum 32. Lebensjahr einberufen werden. Auf Grund ihrer Fachausbildung nehmen sie zudem besonders wichtige Funktionen wahr und treten hierbei an die Stelle von Soldaten auf Zeit und Berufssoldaten mit gleicher Ausbildung.

Art und Höhe der Leistungen für die grundwehrdienstleistenden Sanitätsoffiziere ergeben sich aus Nummer 4.

- c) Die derzeitige Regelung, nach der Wehrübende, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet und noch keine zwölf Monate Wehrdienst geleistet haben, wie Grundwehrdienstleistende abgefunden werden, wird aufgehoben.

Wehrpflichtige unter 25 Jahren, die noch keinen Grundwehrdienst geleistet haben, werden zu Wehrübungen nicht mehr einberufen. Die Vorschrift ist daher gegenstandslos. Damit werden alle Wehrübenden nach dem Unterhaltssicherungsgesetz unabhängig vom Lebensalter abgefunden.

##### Nummer 2

###### Buchstabe a

Durch die Änderung wird die Vorschrift der Rechtslage angepaßt, die durch das Gesetz über die rechtliche Stellung der nichtehelichen Kinder geschaffen wurde.

###### Buchstabe b

Durch diese Änderung wird für die Gewährung der Leistungen an Kinder aus geschiedenen, für nichtig erklärten und aufgehobenen Ehen danach unterschieden, ob dem Wehrpflichtigen die Sorge für das Kind zusteht oder nicht.

Nach der derzeitigen Rechtslage hat das Kind aus einer solchen Ehe stets Anspruch auf allgemeine Leistungen nach Tabellensatz I, es sei denn, daß der Wehrpflichtige erneut geheiratet hat. Dies erscheint jedoch nur gerechtfertigt, wenn der Wehrpflichtige die Sorge für die Person des Kindes hat, da dieser Tabellensatz so bemessen ist, daß mit ihm die Kosten für den gesamten Hausstand bestritten werden können. Steht dem Wehrpflichtigen die Sorge für das Kind nicht zu, beträgt nach geltendem Recht die ihm zu gewährende Leistung

regelmäßig ein Mehrfaches des Unterhaltsbeitrages, zu dem der Wehrpflichtige verpflichtet ist. Durch die Neuregelung wird die Leistung für dieses Kind entsprechend begrenzt.

#### Nummer 3

Die Tabellensätze für die verheirateten Grundwehrdienstleistenden werden den gestiegenen Lebenshaltungskosten angepaßt. Die gleichzeitige Anhebung der Höchstbeträge ist insbesondere wegen der Wehrpflichtigen erforderlich, die während des Grundwehrdienstes das 25. Lebensjahr vollenden und gleichfalls Leistungen nach der Tabelle erhalten werden (Nr. 1). Diese Wehrpflichtigen erzielen im allgemeinen höhere Einkünfte als die jüngeren Wehrpflichtigen. Diesem Umstand trägt die derzeitige Tabelle zu § 5 nicht Rechnung. Um soziale Härten zu vermeiden, werden die Einkommensstufen der Tabelle auf 2000 DM erweitert.

#### Nummer 4

Die Vorschrift regelt die Leistungen für die grundwehrdienstleistenden Sanitätsoffiziere.

Bei der Festsetzung der Leistungen nach Absatz 1 ist von dem Einkommen ausgegangen worden, das ein Arzt im allgemeinen im ersten Berufsjahr erzielt. Der Wehrsold und die freie Verpflegung sind hierauf angerechnet worden.

Soweit die Wehrpflichtigen Mitglieder einer berufsständischen Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung sind, sollen ihnen die Beiträge zu diesen Einrichtungen zusätzlich erstattet werden. Damit wird eine Regelung, die unter den in § 5 des Arbeitsplatzschutzgesetzes genannten Voraussetzungen für Wehrpflichtige in unselbständiger Stellung gilt, auf alle nach Satz 1 in Betracht kommenden Wehrpflichtigen übertragen.

#### Nummer 5

Redaktionelle Änderung

#### Nummer 6

Buchstabe a

Redaktionelle Änderung

Buchstabe b

Zur Vermeidung von Mißbräuchen hat es sich als notwendig erwiesen, für die Erstattung der Vertreterkosten nach § 13 Abs. 4 Höchstbeträge einzuführen. Dies erscheint auch vertretbar, weil die Einkünfte des Wehrpflichtigen durch die Fortführung des Betriebes oder der selbständigen Tätigkeit auch während der Wehrübung weiterfließen. Die Maßnahme dient ferner der Gleichbehandlung mit den Wehrpflichtigen, die ihren Betrieb oder ihre selbständige Tätigkeit während des Wehrdienstes ruhen lassen (§ 13 Abs. 5) und deren Verdienstausschlag gleichfalls nur bis zu den in § 13 Abs. 1 genannten Höchstbeträgen entschädigt wird.

#### Nummer 7

Redaktionelle Änderung

#### Artikel 2

##### Nummern 1 und 3

Durch diese Änderungen soll erreicht werden, daß die Grundwehrdienstleistenden, deren Abfindung sich z. Z. nach dem Arbeitsplatzschutzgesetz regelt, in der gleichen Weise wie die übrigen Wehrpflichtigen abgefunden werden.

Nach der derzeitigen Rechtslage haben Angehörige des öffentlichen Dienstes, die nach Vollendung des 25. Lebensjahres Grundwehrdienst leisten, Anspruch auf Fortzahlung des Arbeitsentgeltes (§ 1 Abs. 2) oder der Bezüge (§ 9). Sie stehen sich damit erheblich besser als die übrigen Wehrpflichtigen. Diese Besserstellung gegenüber den gleichaltrigen Wehrpflichtigen, die nicht dem öffentlichen Dienst angehören sowie gegenüber den jüngeren Wehrpflichtigen ist aus den oben dargelegten Gründen (Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe a) auch hier zu beseitigen.

#### Nummer 2

Die Änderung ist eine Folge der Neuregelung des § 12 a Abs. 2 des Unterhaltssicherungsgesetzes (Artikel 1 Nr. 4).

#### Nummer 4

Redaktionelle Änderung

#### Artikel 3

Das Unterhaltssicherungsgesetz ist seit der letzten Neufassung im Jahre 1961 wiederholt geändert worden. Es ist daher angezeigt, den Bundesminister der Verteidigung zu ermächtigen, den Wortlaut des Gesetzes neu bekanntzumachen.

#### Artikel 4

Absatz 1 bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes.

Mit Absatz 2 soll der Besitzstand gewahrt werden.

## II.

#### Haushaltsmäßige Auswirkungen

Das Unterhaltssicherungsgesetz und das Arbeitsplatzschutzgesetz finden Anwendung nicht nur auf Wehrdienstleistende, sondern auch auf Dienstleistende im Bundesgrenzschutz und im Ersatzdienst. Die Gesetzesänderungen haben mithin finanzielle Auswirkungen auf die Einzelpläne 14, 06 und 11. Sie werden für 1973 wie folgt geschätzt:

## Zu Artikel 1

|                                                                                                                    | Epl. 14         | Epl. 06 | Epl. 11 |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------|---------|---------|
|                                                                                                                    | in Millionen DM |         |         |
| 1. Durch die Beseitigung der besseren Abfindung für die Dienstleistenden über 25 Jahre werden eingespart bei ..... | 6               | 0       | 0       |
| 2. Durch die Einführung der Leistungen bei militärfachlicher Verwendung werden eingespart bei .....                | 0,6             | 0       | 0       |
| 3. Durch die Verbesserung der Leistungen für die verheirateten Dienstleistenden ergeben sich Mehrkosten bei .....  | 29,0            | 0,3     | 1,4     |
| Die Mehrausgaben betragen mithin bei .....                                                                         | 22,4            | 0,3     | 1,4     |

## Zu Artikel 2

Es ergeben sich geringfügige Einsparungen bei den Haushalten des Bundes, der Länder, der Gemeinden und Gemeindeverbände.

In den Jahren 1974 ff. werden durch die Beseitigung der besseren Abfindung für die Dienstleistenden über 25 Jahre 10,2 Millionen DM eingespart. Weitere Änderungen ergeben sich nicht.

Die vorstehend genannten Mehrkosten müssen noch in der Finanzplanung berücksichtigt werden. Wegen der verhältnismäßig geringen Höhe werden sie keine praktische Auswirkung auf das Verbraucherpreisniveau haben.

## Stellungnahme des Bundesrates

In Artikel 2 ist folgende Nummer 3 a einzufügen:

„3 a. In § 12 Abs. 3 sowie in § 13 Abs. 2 und Abs. 3 werden jeweils die Worte „§ 9 Abs. 7 Satz 4 und 5“ durch die Worte „§ 9 Abs. 7 Satz 4 bis 6“ ersetzt.“

### Begründung

Bei der Beratung des Gesetzes zur Änderung des Arbeitsplatzschutzgesetzes vom 22. Dezember 1967 (Bundesgesetzbl. I S. 1349) hat der Verteidigungsausschuß des Bundestages im Einvernehmen mit dem Innenausschuß des Bundestages es für erforderlich gehalten, mögliche Nachteile, die durch die Heranziehung von Beamten zum Grundwehrdienst entstehen, nicht nur bei der Anstellung sondern auch bei Beförderungen auszugleichen (vgl. Abschnitt III des Schriftlichen Berichts des Verteidigungsausschusses, BT-Drucksache V/1831). Er hat deshalb vorgeschlagen, eine entsprechende Bestimmung dem § 9 Abs. 7 des Arbeitsplatzschutzgesetzes (Artikel 1 Nr. 6 des Gesetzentwurfs) als weiteren (6.) Satz anzufügen (vgl. S. 5 der o. a. Bundestagsdrucksache).

Der Bundesrat hat dem Antrag entsprochen. Der Bundesrat hat zugestimmt (BR-Drucksache 612/67).

Nun ist aber in § 12 Abs. 3 sowie in § 13 Abs. 2 und 3 des Arbeitsplatzschutzgesetzes jeweils bestimmt, daß § 9 Abs. 7 Sätze 4 und 5 entsprechend anzuwenden sind. Dagegen ist der neu eingefügte Satz 6 nicht entsprechend anzuwenden. Daraus ergibt sich eine unterschiedliche Behandlung der Beamten, die ihren Grundwehrdienst während des Vorbereitungsdienstes abgeleistet haben, und der Beamten, die den Grundwehrdienst vor Beginn des Vorbereitungsdienstes oder während einer für den künftigen Beruf als Beamter vorgeschriebenen Ausbildung (Hochschul-, Fachschul- oder praktische Ausbildung) abgeleistet haben. Während bei der ersten Gruppe eine in der Berufslaufbahn eingetretene Benachteiligung auch noch bei Beförderungen ausgeglichen werden kann, ist dies bei der zweiten Gruppe nicht möglich. Diese unterschiedliche Rechtslage sollte anläßlich der Änderung des Arbeitsplatzschutzgesetzes bereinigt werden, da Gründe für eine unterschiedliche Regelung nicht ersichtlich sind.